

## Drei Fragen an Gieri Bolliger

**TIERethik:** Tiere sind häufig Projektionsflächen für Menschen. Welche Bedeutung hat die Projektion, also die Tatsache, dass wir in Tieren etwas Bestimmtes sehen wollen, für Menschen?

**Bolliger:** Als Jurist versuche ich die Frage aus rechtlicher Optik zu beantworten. Tiere werden durch moderne Rechtsordnungen mehr oder weniger ausreichend geschützt. In erster Linie geschieht dies, da mittlerweile außer Zweifel steht, dass sie empfindungs- und insbesondere schmerzempfindlich sind. Weil Tiere ebenso (oder in ähnlicher Weise) Schmerzen empfinden und leiden können wie wir Menschen, will das Recht sie vor diesen physischen Belastungen schützen. Die Projektion geschieht hier also – völlig zu Recht – auf der Grundlage unserer eigenen Empfindungen. Schwierig wird es jedoch, sobald keine wissenschaftlichen Beweise für diese Empfindungsfähigkeit vorliegen. So schützt zum Beispiel das Schweizer Tierschutzrecht wirbellose Tiere lediglich dann, wenn deren Empfindungsfähigkeit wissenschaftlich zweifelsfrei nachgewiesen ist. Dies ist lediglich bei Tintenfischen, Hummern und Krabben der Fall, nicht aber beispielsweise bei Insekten, Schnecken oder Würmern. Im Zweifel entscheidet der Gesetzgeber hier also – zu Unrecht – gegen den „Angeklagten“, oder besser gesagt: gegen den Schutzbedürftigen. Auf der anderen Seite schützt das Schweizer Recht – weltweit einzigartig – Tiere (interessanterweise, zumindest in der Theorie, auch Wirbellose) nicht nur vor physischen Belastungen wie Schmerzen, Leiden und Schäden, sondern auch in ihrer Würde, das heißt in ihrem Selbstwert. Auch hier funktioniert die Projektion: Wie beim Menschen umfasst der Schutz der Tierwürde nämlich etwa den Schutz vor Erniedrigung oder übermäßiger Instrumentalisierung. Man denke hier beispielsweise an das buchstäbliche Vorführen von Wildtieren im Zirkus, die – nicht selten in albernen Kostümen – ihrer Natur widersprechende „Kunststücke“ zu präsentieren haben, was aber im Lichte des Tierwürdekonzepts nicht mehr standhält. Interessant ist der Projektionsaspekt im Tierschutzrecht vor allem auch hinsichtlich des Schutzniveaus, das sich je nach der Kategorisierung eines

Tieres durch den Menschen erheblich unterscheiden kann. So werden Heimtiere in der Regel am umfangreichsten und besten geschützt, zumindest im Vergleich zu Nutztieren oder Versuchstieren. Zwei Beispiele mögen die entsprechende Irrationalität veranschaulichen: Werden Hunde oder Katzen als Heimtiere gehalten, so kommt ihnen in der Regel nicht nur weit mehr Zuneigung ihrer Besitzer zu, sondern auch ein besserer Gesetzesschutz, als wenn man sie als Versuchstiere verwendet und, stets im Dienste der Forschung natürlich, bewusst – und durchaus im Rahmen des gesetzlich Erlaubten – erheblichen Qualen aussetzt. Auch Pferde, die als Hobby- oder Sporttiere sorgsam gepflegt werden, haben weit mehr Glück und Gesetzesschutz als ihre Artgenossen, die als Arbeitstiere eingesetzt werden oder denen als Nutztieren die Schlachtung blüht, um menschliche Gaumenfreuden zu befriedigen.

**TIERethik:** Sie sprechen hier ein ganz zentrales Thema unseres Umgangs mit Tieren an, nämlich die Tatsache, dass mit mehrerlei Maß gemessen wird! Zum einen geht es um empirische Aspekte, also um die Frage, ob Schmerzempfinden vorliegt. Zum anderen aber greift auch ein anderes Bewertungsschema, das etwas mit unserer Betrachtung von Tieren zu tun hat. Den Würdebegriff könnte man als Projektion betrachten, also als etwas, was ich im anderen sehen möchte. Er drückt aus, dass es ein Wunsch von Menschen ist, Tiere in besonderer Weise wahrzunehmen. Wenn Sie nun die Gesetze, die Menschen für Menschen machen, vergleichen mit denen, die Menschen für Tiere machen, was sehen Sie hier, wenn Sie diese unter dem Blickwinkel von Projektion vergleichen?

**Bolliger:** Nicht überall, wo Tierschutz drauf steht, ist auch Tierschutz drin, insbesondere nicht, wenn wir die Tierschutzgesetze näher betrachten. Diese geben in der Regel nämlich einen zulässigen Rahmen vor, innerhalb dessen Tiere für menschliche Zwecke benutzt, ausgebeutet und nicht selten auch getötet werden dürfen. Nicht zu Unrecht wird von Kritikern daher der Ausdruck „Tier*Nutz*gesetze“ verwendet. Ein Beispiel: Tierschutzgesetze reglementieren zwar die Zucht, Haltung und Tötung von Tieren; sie stellen diese Aspekte jedoch nicht grundsätzlich in Frage. So ist es rechtlich zulässig, dass Kälber, Schweine oder Hühner künstlich gezeugt werden, so schnell wie möglich bis zu einem bestimmten Schlachtgewicht gemästet und anschließend geschlachtet werden. Schutz besteht für diese Tiere nur innerhalb von festgesetzten Minimalanforderungen bezüglich Haltungsbedingungen, Fütterung, vorgeschriebenen Betäubungsmethoden etc. oder offensichtlichen Tierquälereien, nicht aber vor der vollständigen Verdinglichung für menschliche Interessen per se.

Auch der Schutz der Tierwürde, wie ihn – wie bereits erwähnt – das Schweizer Recht kennt, hilft hier wenig. So unterliegt die Frage, ob die Würde eines Tieres rechtswidrig missachtet wird, meistens einer Güterabwägung, bei der menschliche Nutzerinteressen einen Eingriff rechtfertigen können, sofern sie als übermäßig eingestuft werden. Als solche übermäßigen Interessen gelten beispielsweise – stets, weil durch einen gesellschaftlichen Konsens quasi legitimiert – die Verwendung von Tieren als Nahrungsmittellieferanten, Forschungsobjekte oder ihre Vernichtung als Schädlinge. Dass all diese Tiere durch ihre Verwendung und Tötung in ihrer Würde ganz grundlegend tangiert sind, steht meiner Meinung nach jedoch außer Frage. Nur in wenigen Fällen ist eine Güterabwägung ausgeschlossen, so zum Beispiel bei sexuell motivierten Handlungen mit Tieren (sogenannte Zoophilie); hier lässt der Gesetzgeber keine menschliche Rechtfertigungsmöglichkeit zu.

**TIERethik:** Man könnte also sagen, dass Tiere ein breit gefächertes Projektionsspektrum zulassen. Die rechtliche Seite scheint dies in gewisser Hinsicht zu stützen, indem sie einen bestimmten Umgang mit Tieren legitimiert. Auch, wenn er in der Praxis noch immer das Töten von Tieren zulässt, scheint der Begriff der Würde Tieren eine andere Art der Anerkennung zusprechen zu wollen. Wo sehen Sie hier das projektive Moment?

**Bolliger:** Wie gesagt, ist das Töten von Tieren – mit der einzigen Ausnahme der Euthanasie von schwer kranken und leidenden Tieren – mit der Anerkennung ihrer Würde nicht in Einklang zu bringen; ebenso wenig übrigens, wie eine Schlachtung nie wirklich „human“ sein kann, selbst wenn man ein Tier zuvor betäubt und auch sonst versucht, es nicht leiden zu lassen. Dennoch sehe ich im gesetzlichen Schutz der Tierwürde, auch wenn dieser durch menschliche Interessen teilweise außer Gefecht gesetzt werden kann, einen deutlichen Fortschritt. Aufgrund der Projektion der Menschenwürde hat sich der Schweizer Gesetzgeber entschieden, auch Tieren (und übrigens auch Pflanzen) einen Eigenwert zuzugestehen. Selbstverständlich wird dieser Eigenwert – eben gerade, weil er einem Lebewesen inhärent ist – vom Gesetzgeber nicht verliehen, sondern lediglich anerkannt. Diese Anerkennung beinhaltet die Tatsache, dass Tiere nicht für fremde (menschliche) Interessen, sondern um ihrer selbst willen existieren und dass diese Eigenexistenz, zumindest in einem gewissen Maße, zu respektieren ist. Tiere werden also nicht nur geschützt, weil sie Schmerzen empfinden und leiden können wie Menschen, sondern allein schon aufgrund ihrer Existenz. Aus rechtlicher Sicht bedeutet diese bio-

zentrische Sichtweise einen beachtlichen Fortschritt, der nicht nur symbolischen Charakter hat. Das Schweizer Tierwürdekonzept steckt zwar noch in den Kinderschuhen und weist noch vielerlei Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten auf. Es ist nun Aufgabe der Vollzugsinstanzen und Gerichte, die Bestimmung mit Inhalt, Substanz und Qualität zu füllen. Sofern dies gelingt – und davon bin ich überzeugt –, wird das Tierwürdekonzept den Schutz von Tieren nicht nur auf rechtlicher, sondern automatisch auch auf gesellschaftlicher Ebene in Zukunft erheblich verbessern können.

### **Zur Person**

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) in Zürich. Er ist seit bald zwanzig Jahren auf Tierschutzrecht spezialisiert und hat 2013 als erster nicht-amerikanischer Jurist überhaupt den Titel „LL.M. in Animal Law“ am renommierten Center for Animal Law Studies (CALs) der Lewis & Clark Law School in Portland (Oregon/USA) erlangt. Als Autor, Co-Autor und Herausgeber hat Gieri Bolliger zwölf Fachbücher zum Tierschutzrecht publiziert, zuletzt ein englisches Werk zum Thema Tierwürde (*Animal Dignity Protection in Swiss Law – Status Quo and Future Perspectives*. Schriften zum Tier im Recht, Band 15. Zürich: Schulthess 2016).

### **Korrespondenzadresse**

Dr. Gieri Bolliger  
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich  
Schweiz  
E-Mail: [bolliger@tierimrecht.org](mailto:bolliger@tierimrecht.org)